

**Mit Zustellungsurkunde**

**AWS**  
**Abfall- Wirtschafts-Service GmbH**  
**Auf der Hardt/an der B42**  
**64572 Büttelborn**

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

**IV/Da 42.2 100 g 14.21 -AWS-BA-8-**

Bearbeiter/in: Frau Veit

Durchwahl: 06151 12 - 6853

Datum: 01. Oktober 2018

## **Änderungsgenehmigungsbescheid**

Meine Bescheide zur Änderung der Schlackeaufbereitung (Entstaubungsanlage im Hallenbau 1.2 bei Gesamttonnage der Anlage von 60.000 t/a sowie anteilig der T2C-Schlacke von 40.000 t/a) zuletzt vom 07.01.2015, Az: IV/Da 42.2-100g 14.21-AWS-BA-7- sowie vom 27.04.2015, Az.: IV/Da 42.2-100g -14.21- AWS-BA-A18 (Erhöhung der Jahreston- nage/Inputkapazität der T2C-Schlacke anteilig von 40.000 t/a auf 42.900 t/a bzw. der Ge- samttonnage in der Anlage von 60.000 t/a auf 62.900 t/a)

### **I. Tenor**

Auf Antrag vom 20. September 2017, überarbeitet mit Antragsunterlagen vom 26. September 2017 sowie vom 30. November 2017, eingegangen am 05. Dezember 2017 und vom 06. Dezember 2017, eingegangen am 08. Dezember 2017 sowie vom 19. Februar 2018, eingegangen am 21. Februar 2018 und vom 22. Februar 2018, eingegangen am 26. Februar 2018 wird der

**Abfall-Wirtschafts-Service GmbH**  
**als Deponiebetreiberin der Deponie Büttelborn**  
**64572 Büttelborn,**

im Folgenden Antragstellerin genannt,

nach §§ 4, 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück:	in 64572 Büttelborn, Auf der Hardt/An der B42,
Gemarkung:	Büttelborn, Deponiegelände
Flur:	7
Flurstücke:	213/7

die **Jahrestonnage der Aufbereitung der T2C-Schlacke in der Baustoffaufbereitungsanlage Halle 1 am Standort der Deponie Büttelborn von 42.900 t/a auf 55.000 t/a bei gleichbleibender Jahrestonnage von 62.900 t/a mit dem Abfallschlüssel (AS) nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) 19 01 12 (Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, mit Ausnahme derjenigen die unter 19 01 11\* fallen- nicht gefährliche Abfälle -ngA) zu erhöhen. Zudem wird die Beschränkung auf die T2C- Schlackebehandlung aufgehoben und zugelassen auch andere geeignete Schlacken desselben Abfallschlüssels anzunehmen und zu behandeln.**

Bei dieser Abfallanlage handelt es sich um eine Anlage die den **Nrn. 8.11.2.3 und 8.12.2** nach Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I. S 1440) zuzuordnen ist.

Es ist eine Anlage zur sonstigen Behandlung (mobile Brecher-/Siebanlagen) von nicht gefährlichen Abfällen (ngA) i.S.d. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) soweit es sich um Schlacken und Aschen handelt mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen oder mehr je Tag (**Nr. 8.11.2.3 [Verfahrensart G/IE] des Anhangs 1 der 4. BImSchV**)

in Verbindung mit einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (ngA) i. S.d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr (**Nr. 8.12.2 [Verfahrensart V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV**).

Es handelt sich bei dieser Anlage gemäß § 3 der 4. BImSchV um eine IE-Anlage nach Art. 10 der RL 2010/75/EU.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung umfasst im Einzelnen:

1. die Gesamtanlage bestehend aus folgenden Betriebseinheiten:
  - BE 1** Überdachte Lagerboxen für In- und Output (Freifläche),
  - BE 2** Aufgabereinheit mit Vorbehandlung (Hallenanbau 1.2),
  - BE 3** Aufbereitungsanlage Halle 1,
  - BE 4** Zwischenlagerbereiche für aufbereitete Fraktionen der Schlacke, aussortierte Fe- und NE-Metalle sowie aussortiertes VA-Material,
    - BE 4.1** Container für Fe-Metalle aus der Vorbehandlung (Halle 1.2),
    - BE 4.2** Container für NE-Metalle aus der Vorbehandlung (Halle 1.2),
    - BE 4.3** Zwischenlager für die Fein- und Mittelfraktion nach der Vorbehandlung (Halle 1),
    - BE 4.4** Container für Fe-Metalle (außerhalb der Halle 1),
    - BE 4.5** Lagerboxen NE-Metalle (Halle 1),
    - BE 4.6** Lagerboxen für die aufbereitete Fraktion 6/10 mm (Halle 1),
    - BE 4.7** Container für VA- Material (außerhalb der Halle),
    - BE 4.8** Zwischenlager für die aufbereitete Fraktion 10 mm/X (außerhalb der Halle).

Die Aufbereitungsanlage besteht im Wesentlichen aus Schwingsieb für drei Fraktionen (Feinfraktion 0/2 mm, Mittelfraktion 2/6 mm, Grobfraktion 6 mm/x), Förderbändern, Überbandmagnet (Fe-Abscheider), NE-Abscheider (Induktions/Wirbelstromabscheider), Gurtförderer, einem Allmetallabscheider (VA-Material), Lagerboxen und Zwischenlagerflächen.
2. Maximale Durchsatzleistung der Anlage bei der Aufbereitung der Schlacke: 20 t/h bzw. maximal 220 t/d
3. maximale Betriebsdauer der Schlackeaufbereitung: 10 h (rechnerisch 11 h/d- siehe Arbeitszeitgesetz, NB Nr. 8.6)
4. Durchsatzleistung bei der Schlackeaufbereitung: 55.000 t/a
5. maximale Lagermenge. 6.000 t ngA
6. Betriebszeiten der Anlage abweichend von den Deponieöffnungszeiten:
  - Mo - Freitag 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr (inklusive Pausen, Wartungs- und Reparaturarbeiten)
  - Samstags 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

## Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Kosten sind unter VI „Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung“ dargelegt. Sie belaufen sich auf **3.359,48 Euro**.

## II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

## III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

	Anzahl der Seiten
1. Antrag mit Deckblatt	
Anlage 1 Antrag und Antragsvollmacht	2
Anlage 1-1; Formular1/1, (1/1.1-1/1.3 entfallen),1/1.4 und 1/2	7
Vollmacht Anlage 1-1	1
2. Inhaltsverzeichnis	1
	4
3. Kurzbeschreibung	1
	11
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten entfällt	1
5. Standort und Umgebung der Anlage	2
Anlage 5-1 Übersichtskarte Maßstab 1: 25.000	1
Anlage 5-2 Auszug aus dem Liegenschaftskataster Maßstab 1: 2.000	1
Anlage 5-3 Luftbild	1
Anlage 5-4 Lageplan Maßstab 1: 2.00 mit Vorwort	1
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	1
Anlagen Formulare 6/1 Betriebseinheiten	2
6/2 Apparateliste für Behälter etc. sowie	1
6/3 Apparateliste für Geräte, Maschinen etc. (keine Änderungen)	2
Anlage 6 Anlagen- und Betriebsbeschreibung	4
Anlage 6-1 ergänzte Anlagenbeschreibung	5
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	1
Anlage Formular 7/1 Art und jahresmenge der Eingänge	1
Anlage Formular 7/2 Art und Jahresmenge der Ausgänge	1
Anlagen Formulare 7/3 bis 7/6 u.a. sonstiger Abfälle	5
Beschreibung Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	2
Anlage 7-1 Kontrollanalysen T2C 2016 und 2017	3
Anlage 7-2 Bilanzierung Stoffströme T2C	2

8. Luftreinhaltung	
Anlage Formular 8/1 Emissionsquellen	1
Anlage Formulare 8/2 Abgasreinigungsanlage	2
Beschreibung Luftreinhaltung	2
Anlage 8-1 Detailplan Ablufferfassung	1
Anlage 8-2 Messbericht Emissionsmessung der chemlab GmbH	1
	19
9. Abfallentsorgung	1
Beschreibung	1
10. Abwasser	1
Beschreibung	1
11. Abfallentsorgungsanlage	1
Beschreibung	1
12. Abwärmenutzung	1
entfällt	1
13. Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	1
Beschreibung Lärm, Schallausbreitungsberechnung, Erschütterungen, sonstigen Immissionen	1
Formulare entfallen	
14. Anlagensicherheit -	1
Beschreibung	3
15. Arbeitsschutz	1
Beschreibung	2
Formulare entfallen	
16. Brandschutz	1
Beschreibung	1
Formulare entfallen	
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
Beschreibung	1
Anlage 17-1 Dichtfläche Halle 1 sowie Bestandsplan des Hallenbodens	2
18. Bauvorlagen	1
Bauantrag/Bauvorlagen entfallen	1
19. Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen und sonstigen Kon- zessionen	1
entfällt	1
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	1
UVPG entfällt	1

21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
Beschreibung	1
Kurzbeschreibung zum Antrag mit Anhang 1 und 2 Luftbild und Hallenplan mit Betriebseinheiten	13

#### **IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

##### **1. Allgemeines**

###### 1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

###### 1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III. genannten Unterlagen zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Dies gilt insbesondere für die Behandlungsaggregate, die Lager- und Behandlungsorte und die genehmigten Kapazitäten.

###### 1.3

Diese Genehmigung tritt zu den für das Betriebsgrundstück der Deponie Büttelborn bislang erteilten Genehmigungen, anderen Zulassungen oder Anordnungen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen und Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehende Maßnahmen gefordert sind.

###### 1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

###### 1.5

Alle zur Erschließung und zum Betrieb der Anlage oder Anlagenbereiche notwendigen Maßnahmen sind vor deren Inbetriebnahme abzuschließen.

###### 1.6

Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV / Da 42.2 - Abfallwirtschaft, Anlagen, mindestens 8 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

### 1.7

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 BImSchG) oder das Genehmigungsverfahren aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

### 1.8

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und dies für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein könnte (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich einzureichen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgitter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG hingewiesen.

### 1.9

Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV / Da 42.2 - Abfallwirtschaft, Anlagen, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

### 1.10

Die jeweiligen Abfälle dürfen nur für die Dauer von maximal 1 Jahr zwischengelagert werden.

## **2. Betrieb der Anlage**

### 2.1

Während des Betriebs der Aufbereitungsanlage (Fe-Magnetabscheider, NE-Ascheider, Siebe, Allmetallabscheider etc.) muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson (Betriebsleiter/Vertreter) anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

Name, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Person (Betriebsleiter) und seines Vertreters sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV / Da 42.2 - Abfallwirtschaft - Anlagen vor Inbetriebnahme der Anlage oder einzelner Betriebseinheiten bekannt zu geben. Ein Wechsel in der Person des Betriebsleiters oder seines Vertreters ist der vg. Behörde unverzüglich mitzuteilen.

## 2.2

Bei einem Wechsel der für die Anlage in den Antragsunterlagen benannten verantwortlichen Person, die die Pflichten des Betreibers im Sinne des § 52b BImSchG wahrnimmt, sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV / Da 42.2 - Abfallwirtschaft, Anlagen, Name und Anschrift der (neuen) verantwortlichen Person unverzüglich mitzuteilen.

## 2.3

Die Anlagenbetreiberin hat die behördliche Überwachung der Anlage zu dulden. Den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden ist jederzeit der Zutritt zu der Anlage zu gestatten. Sie sind berechtigt, Einblicke in Unterlagen zu nehmen und Rückfragen vorzunehmen.

Das zu Überwachung erforderliche Personal und Werkzeuge sind zur Verfügung zu stellen.

## 2.4

Die Anlagenbetreiberin hat die zuständige Überwachungsbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV / Da 43.2 - Immissionsschutz und Dezernat IV/Da 42.2 - Abfallwirtschaft - Anlagen, unverzüglich über jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, sowie über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden können und insbesondere bei Bränden, schweren Unfällen und sonstigen schweren Schadensfällen im Bereich der Anlage, fernmündlich oder per E-Mail zu unterrichten.

Bei Nichterreichbarkeit der zuständigen Überwachungsbehörde außerhalb der Dienstzeiten hat die Meldung ggf. über die zuständige Polizeidienststelle zu erfolgen.

Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Beseitigung der Störung oder Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind. Die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

## 2.5

Die Anlagenbetreiberin muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen.

Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen, d. h. das Personal ist regelmäßig zu schulen (z.B. im Hinblick auf die Vermeidung von Staubemissionen). Die Schulungen sind zu dokumentieren.

Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.

Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

#### 2.6

Den Beschäftigten sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid, in der Betriebsordnung und im Betriebshandbuch enthaltenen Regelungen sowie die für die jeweilige Aufgabe relevanten Betriebs- und Kontrollvorschriften bekannt zu geben.

Über die Unterweisung ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen und welches dem Betriebstagebuch beizufügen ist.

Die Unterweisung ist in dieser Form einmal pro Jahr zu wiederholen.

#### 2.7

Der Betrieb der Anlage ist zu überwachen. Der ordnungsgemäße Zustand der Anlage, insbesondere der Sicherheitseinrichtungen, ist vom Betriebsleiter regelmäßig festzustellen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Die Überwachung und der Betrieb der Anlagen darf nur sachkundigem und gewissenhaftem Personal unter Verwendung eingehender Betriebs- und Kontrollvorschriften bzw. eines Einarbeitungsplanes übertragen werden.

#### 2.8

Bei Personaleinsatz im Bereich maschineller Einrichtungen/Geräte muss neben dem Fahrzeug-/Maschinenführer noch eine weitere Person des Betriebspersonals im Anlagenbereich anwesend sein, wobei eine Person verantwortlich sein muss.

#### 2.9

Eine Anlieferung von Abfällen zur Anlage darf nur während der Betriebszeit und nur unter Aufsicht des Betriebspersonals erfolgen.

Bei der Anlieferung und beim Entladevorgang hat generell eine Sichtkontrolle zu erfolgen. Fehlwürfe sind zu separieren und einer gesonderten, ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Nicht den Vorgaben entsprechendes Material sowie unkontrollierte oder widerrechtliche Abfallablagerungen - auch durch Dritte - sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern bzw. unverzüglich zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

#### 2.10

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Vorgaben für die Annahme und Lagerung der Schlacke sowie der Lagerung der aufbereiteten Schlacke,

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlagen zur Aufbereitung der Schlacke (einschließlich An- und Abfahren),
- Maßnahmen zur Verminderung von Staubemissionen,
- Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals sowie
- Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch/-dokumentation und Informationspflicht gegen über der Genehmigungs-/Überwachungsbehörde, Dokumentationspflichten im Hinblick auf die Annahmekontrolle der eingehenden Abfälle).

## 2.11

Das Betreten des Betriebsgeländes ist nur den dort Beschäftigten gestattet. Andere Personen dürfen dieses nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betreiberin oder ihres Beauftragten betreten. Entsprechende Hinweisschilder sind am Eingang zur Anlage anzubringen.

## 2.12

Diese Genehmigung zur Behandlung von ngA-Schlacken mit dem Abfallschlüssel AVW 19 01 12 bezieht sich ausschließlich auf den Einsatz der in Kapitel 3, 6 und 7 der Antragsunterlagen dargestellten Anlagen. Wegen des nachträglich beantragten Entfalls der Beschränkung auf T2C-Schlacke (= Bettasche) aus der EBS Verbrennungsanlage der Firma InfraserV Höchst, ist die Behandlung auch für Schlacken aus anderen Verbrennungsanlagen, wie z.B. dem Biomassekraftwerk der Papierfabrik Firma Stora Enso, Karlsruhe zulässig.

Sollen die genehmigten Aufbereitungs- und Vorbehandlungsanlagen ersetzt bzw. eine andere, vergleichbare Technik mit abweichenden Funktionsweisen, Leistungen und Emissionsverhalten betrieben werden, sind diese dem Dezernat IV / Da 42.2 mind. 14 Tage vor deren Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen. Diese Mitteilung muss eine Beschreibung der Anlage und Angaben zu deren Leistung und Emissionsverhalten enthalten.

## 3. Baurecht und Brandschutz

### 3.1 Bauordnungsrecht

#### Hinweis

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich in Bezug auf das Bauordnungsrecht um eine geänderte Betriebsgenehmigung gemäß BImSchG. Für die baulichen Anlagen der Halle 1 und Halle 1.2 liegen bereits in Genehmigungsbescheiden für die Anlage eingeschlossene Baugenehmigungen bzw. eine separate Baugenehmigung (BS-2015-71) vor, sodass es keiner weiteren Baugenehmigung bedarf.

**Auflagen sind daher nicht erforderlich**

### **3.2 Brandschutz**

#### **Hinweis**

Für die Anlage liegen Feuerwehrpläne vor. Es bestehen sowohl hinsichtlich der beantragten Erhöhung der Jahrestonnage der Schlacke als auch gegen den Entfall der Beschränkung auf die T2C- Schlacke seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken.

**Nebenbestimmungen werden daher keine vorgeschlagen**

## **4. Wasserrechtliche Belange**

### **4.1 Anlagenflächen**

#### **Hinweis**

Bei der Bodenplatte der Hoffläche und der Bodenplatte in der Halle 1 handelt es sich um eine Asphalt-Dichtfläche nach VAwS und DWA-A- Merkblatt 786.

Die Bodenplatte besteht aus Betonboden mit PEHD-Dichtung und kann über 2 Kontrollschächte kontrolliert werden.

Da keine Änderung bei den gehandhabten Stoffen hinsichtlich der Materialqualität erfolgt, es sich lediglich um eine Verschiebung an Tonnageanteilen der Einsatzstoffe unter Beibehaltung der maximalen Jahrestonnage handelt, sind **daher keine Auflagen erforderlich**.

## **5. Abfallrecht**

### **5.1 Anlageninput und -output, Abfallentsorgung**

#### **5.1.1 Anlageninput**

In der Anlage dürfen nur die in den Antragsunterlagen zu diesem Bescheid aufgeführten nicht gefährlichen Abfallfraktionen angenommen, zwischengelagert und, wie in Kapitel 3, 6 und 7 der Antragsunterlagen erläutert, behandelt werden.

**Übersicht Jahresdurchsätze und Lagerkapazitäten der als Anlageninput zulässigen Abfallfraktionen:**

Pos.	Material	AVV-Nr.	Jahreston- nage [t/a]	Max. Lagerka- pazität [t]	Abfallwirt- schaftl. Tätig- keit	Jahresdurch- satz Aufberei- tungsanlage [t/d]	Max. Be- triebsdauer h/d
Input RA 1	Rost und Kesselaschen sowie Schla- cken <sup>1</sup>	19 01 12	55.000		Sieben Abscheiden Lagern	220 t/d 20 t/h	11
AB1	aufbereitete Schlacke - Mineralien (z.B. Sand, Steine) Fraktion 0/2 mm	19 12 09	16.318		Lagern Beseitigen		
AB2	aufbereitete Schlacke - Mineralien (z.B. Sand, Steine) Fraktion 2/6 mm	19 12 09	12.430		Lagern Beseitigen		
AB3	aufbereitete Schlacke - Mineralien (z.B. Sand, Steine) Fraktion 6/10 mm	19 12 09	8.250		Lagern Beseitigen		
AB4	aufbereitete Schlacke - Mineralien (z.B. Sand, Steine) Fraktion 10/X mm	19 12 09	11.770		Lagern Beseitigen		
Av1	Aussortierte Eisenmetalle (Fe-Abschei- der)	19 12 02	5.088	20	Lagern Verwerten		
Av2	Aussortierte Nichteisen- metalle (NE- Abscheider)	19 12 03	990		Lagern Verwerten		
AB5	Staub aus der Abluftreini- gung	15 02 02 *	154		Beseitigen		
Summe Output (ca. Werte)			<b>55.000</b>				

<sup>1</sup> T2C-Schlacke und andere geeignete Verbrennungsschlacken

## 5.2 Anlagenin und -output/Abfallrechtliches Nachweisverfahren

### 5.2.1

Den Abfällen sind gemäß § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) folgende Abfallschlüssel zuzuordnen:

### Input

interne Abfallbezeichnung	Abfall-Schlüssel nach AVV	Bezeichnung
Schlacke aus Müllverbrennungsanlagen 1)	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen

- 1) Aufgrund des Erlasses des HMUKLV vom 02. Februar 2018, Az.: II2-100 a 12.15.06 gilt vorbehaltlich einer bundeseinheitlichen Regelung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), die Regelvermutung der Einstufung von Hausmüllverbrennungsaschen bzw. -schlacken als nicht gefährlicher Abfall. Weiterhin wurde der AS 19 01 12 für die Kesselasche der T2C Ersatzbrennstoff- Anlage mit Erlass vom 26. März 2018 Az.: II2-100a 12.15.06 bestätigt.

### Output

interne Abfallbezeichnung	Abfall-Schlüssel nach AVV	Bezeichnung
Aufbereitete Schlacke	19 01 12	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
Eisenmetalle	19 12 02	Eisenmetalle
Nichteisenmetalle	19 12 03	Nichteisenmetalle
Maschinen- und Hydrauliköle	13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
Putzlappen	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
Putzlappen (ölverschmutzt)	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Staub aus Abluftreinigung	15 02 02 * (1)	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

(1) Für die Entsorgung/Beseitigung der Filterstäube auf der Deponie Büttelborn sind insbesondere die NBen meiner Bescheide vom 07.01.2015, Az.: IV/Da 42.2-100g 14.21-AWS-BA-7-, S. 13 oben „Staub aus der Abluftreinigung“ und meiner Ausnahmegenehmigung zum Filterstaub vom 20.02.2015, Az.: IV/Da 42.2-100g 18.03-AWS/Bütt-BA-7-Ausn.-, hier: NBen Nrn. 1.4, 1.5 und 1.7 besonders zu beachten und einzuhalten. Der Filterstaub darf nur, wenn er nachweislich geeignet ist, in Big Bags deponiert werden.

#### 5.2.2

Für die Abfalluntersuchung der Schlacke sind Kontrollanalysen im Output durchzuführen. Zur Qualitätskontrolle wird nachstehendes Beprobungs- und Untersuchungsprogramm festgelegt:  
Aufgrund der heterogenen Abfallzusammensetzung ist im ersten Betriebsjahr der hiermit genehmigten Mengenerhöhung alle angefangenen 3.000 t, mindestens einmal im Monat, die aufbereitete Schlacke zu untersuchen.

Die Probenahme ist gemäß den Vorgaben der LAGA PN 98 jeweils durch einen Probenehmer mit Fachkundenachweis durchzuführen und zu dokumentieren.

Die Deklarationsuntersuchung der Schlacke ist auf die Untersuchungsparameter nach LAGA M 20 (siehe auch hessisches Baumerkblatt in der aktuellen Fassung), zusätzlich mit dem Parameter Antimon, im Feststoff durchzuführen.

Die Untersuchungsergebnisse sind in Form eines Berichtes- halbjährlich- der zuständigen Abfallbehörde (Dezernat IV/Da 42.2) nach dem ersten Betriebsjahr der hiermit genehmigten Mengenerhöhung vorzulegen. Der Bericht muss die Untersuchungsergebnisse in tabellarischer Form mit Angaben der untersuchten Abfallmengen und den Probenahmeprotokollen enthalten. Weiterhin ist eine Bilanzierung der Stoffströme für die aufbereitete Schlacke vorzulegen.

Nach dem ersten Betriebsjahr kann, in Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse und mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde, das Untersuchungsprogramm für die Abfalluntersuchung/Deklaration geändert werden.

#### 5.2.3

Da die aufbereitete Schlacke (AWV 19 12 09) auch auf der Deponie Büttelborn beseitigt werden soll, sind bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Schlacken und deren weiterer Verwendung die Zuordnungswerte der Tabelle 2 Anhang 3 der Deponieverordnung für eine Deponie der DK II (Beseitigung) maßgeblich.

#### 5.2.4

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde, Dezernat IV/Da 42.2 vor der Entsorgung anzuzeigen.

### **5.2.5 Anmerkungen zur Nachweisführung**

Nr. 1

Die endgültige Festlegung der Entsorgungswege ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Genehmigung der Entsorgung von gefährlichen Abfällen erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

Nr. 2

Über die Entsorgung gefährlicher Abfälle sind gemäß § 50 KrWG i. V. m. §§ 3 und 10 Nachweisverordnung (NachwV) Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Bei Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachwV Übernahmescheine verwendet und in das Register aufgenommen werden.

Nr. 3

Abfallerzeuger müssen über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen gemäß § 49 Abs. 3 KrWG in Verbindung mit § 24 NachwV Register führen.

**Für Betreiber von Entsorgungsanlagen speziell zu beachten:** Register sind gemäß § 49 KrWG auch über die Annahme und Weitergabe von nicht gefährlichen Abfällen zu führen.

Nr. 4

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

### **5.3 Betrieb der Anlage/Dokumentation**

Die Nebenbestimmungen zum Betrieb der Anlage (zur Betriebsordnung zum Betriebshandbuch und zum Betriebstagebuch), siehe NBen Nr. 4.2 ff des Bescheides vom 07.12.2015, werden durch die nachfolgenden Auflagen ersetzt:

5.3.1

Der Betrieb der Anlage ist zu dokumentieren. Hierfür hat die Betreiberin der Anlage eine Betriebsordnung und ein Betriebshandbuch zu erstellen bzw. - soweit erforderlich - zu ergänzen und fortzuschreiben.

Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen.

### 5.3.2

Die Vorgaben aus Betriebsordnung und Betriebshandbuch sind den auf der Anlage beschäftigten Mitarbeitern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Soweit ausländische Arbeitnehmer, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, beschäftigt werden, sind die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch – ggf. auch in Auszügen – auch in die jeweilige Landessprache übersetzt auszuhändigen.

### 5.3.3

Das Betriebshandbuch und das Betriebstagebuch sind auf der Anlage aufzubewahren und müssen jederzeit einsehbar sein. Sie sind den Überwachungsbehörden oder ihren Beauftragten auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

## 5.3.4 **Betriebsordnung**

### 5.3.4.1

Die Betriebsordnung enthält die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und deren Benutzer.

### 5.3.4.2

Die Betriebsordnung ist an einer gut sichtbaren Stelle im Betrieb auszuhängen und den auf der Anlage tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

### 5.3.4.3

In der Betriebsordnung sind Regelungen zu

- Öffnungszeiten, Betriebszeiten,
- Verkehrsabwicklung auf dem Gelände,
- Fahrzeug-, Geräte- und Personaleinsatz,
- Anweisungen, die den Umgang mit den zum Einsatz kommenden Gefahrstoffen sowie die damit eventuell auftretenden Gefahren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festlegen,
- Notrufen (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst),
- Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und
- Erste Hilfe – Maßnahmen,
- Umgang mit gefährliche Abfällen (Annahmeverbot)

aufzunehmen.

Die Betriebsordnung ist fortzuschreiben.

## 5.3.5 **Betriebshandbuch**

#### 5.3.5.1

Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltungs-, Wartungsarbeiten, Betriebsstörungen sowie die für eine ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Insbesondere sind

- eine schematische Darstellung der Anlage,
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren),
- Vorgaben zur stoffbezogenen Betreiberkontrolle (Eingangskontrolle, Einweisungen usw.),
- Qualitätssicherungspläne für den Umgang mit Schlacken (Probennahme, Analytik etc.),
- Vorgaben zur anlagenbezogenen Betreiberkontrolle (regelmäßige Überprüfungen usw.),
- Vorgaben hinsichtlich der Dokumentationspflichten,
- Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals,
- Betriebsanleitungen/-anweisungen für spezielle Anlagenteile/Aggregate sowie für den Umgang mit den eingesetzten Materialien,
- Maßnahmen, die bei besonderen Vorkommnissen zu ergreifen sind wie
- Verhaltensregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,
- Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über Erste Hilfe,
- Notrufe (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) sowie
- Vorgaben zum Arbeits-, Immissions- und Brandschutz

aufzunehmen.

#### 5.3.5.2

Weiterhin sind im Betriebshandbuch die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch und Informationspflicht gegenüber den Überwachungsbehörden) festzulegen.

### 5.3.6 Betriebstagebuch

#### 5.3.6.1

Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Im Betriebstagebuch sind arbeitstäglich mindestens folgende Daten und Maßnahmen zu erfassen:

- a) Mengen- und stoffbezogene Daten über die angenommenen Abfälle mit
  - Datum, Uhrzeit der Anlieferung,
  - Name und Anschrift des Abfallerzeugers oder Abfallbesitzers,

- Abfallart mit Bezeichnung und Abfallschlüssel gemäß AVV, Abfallherkunft und
- Abfallmenge,
- Qualität der Inputabfälle, erzeugerbezogene Angaben und Analysenergebnisse
- Ergebnisse eigener Untersuchungen,
- Abfallzurückweisungen.

Diese Daten können alternativ auch durch Erfassung des vom Erzeuger vorzulegenden Anlieferscheines im Betriebstagebuch dokumentiert werden. Eine gleichwertige Erfassung und Dokumentation kann alternativ beispielsweise auch auf dem Wiegeschein erfolgen.

- b) Mengen- und stoffbezogene Daten über die abgegebenen Materialien und deren Verbleib sowie Daten und Verbleib aussortierter Rest-/Störstoffe mit
  - Ausgangsdatum,
  - Menge,
  - Abfallschlüssel gemäß AVV,
  - Zuordnung des Materials,
  - Verwendungszweck (Empfänger, Vorhaben, Ort) oder Art der Entsorgung (Abfallentsorgungsanlage) sowie Verweis auf ggf. vorliegende Analysenergebnisse.
- c) Ergebnisse der stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen
- d) Lagerbestand aller gelagerten Materialien getrennt nach Schlackearten unter Beachtung der Ausführungen in Kap. 11, Formular 11 der Antragsunterlagen. Erstmalig zum Zeitpunkt des Beginns der Erfassung und dann jeweils zum 31. Dezember eines Jahres.
- e) Betriebszeiten und ggf. Stillstandzeiten der Anlage und einzelner Anlagenteile unter -
  - arbeitstägliche Erfassung der Betriebszeiten der Fahrverkehre (LKW/Radlader),
  - arbeitstägliche Erfassung des Standortes, der Betriebszeit und des Durchsatzes der (mobilen) Brecher-/Siebanlage,
- f) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen;
- g) Ergebnisse anlagenbezogener Kontrolluntersuchungen;
- h) Art und Umfang von Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie von Bau- oder Instandhaltungsmaßnahmen;

- i) Protokolle über die durchgeführten Unterweisungen.

Anmerkung: Die Daten der angenommenen Abfälle a) bis c) können auch mit dem Register verknüpft werden, das nach § 49 KrWG zu führen ist.

#### 5.3.6.2

Über die Daten der Nebenbestimmung Nr. 5.3.6.1- bezogen auf Abfallart und Anliefermengen- hat die Betreiberin der Anlage jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen.

Dabei ist die Menge der angelieferten Abfallfraktionen unter Angabe der Abfallschlüssel und -bezeichnungen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) mit Gegenüberstellung der jeweiligen Outputmenge und dem entsprechenden Lagerbestand am 31. Dezember des Vorjahres tabellarisch aufzulisten. Mit Hilfe der Daten gemäß NB Nr. 5.3.6.1 e) ist der jährliche Anlagendurchsatz der Siebanlagen und des Brechers zu ermitteln und ebenfalls in der Jahresübersicht anzugeben.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres - also spätestens zum 1. April des jeweiligen Folgejahres- dem Dezernat IV/Da 42.2 vorzulegen.

#### 5.3.6.3

Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsleiter oder dessen Vertreter regelmäßig zu überprüfen und abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher und so anzulegen, dass eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist. Es ist vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

#### 5.3.6.4

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren.

## 5.4 Kontroll- und Überwachungsvorgaben

### 5.4.1 Vorgaben zum Umgang mit Schlacken - Eingangskontrolle

#### 5.4.1.1

Für jede einzelne Anlieferung ist am Anlagenstandort eine Eingangskontrolle des angelieferten Materials vorzunehmen und entsprechend zu dokumentieren.

Bei der Annahme ist vom Erzeuger ein Anlieferschein zu verlangen bzw. auszufüllen, der die im Betriebstagebuch einschlägigen, arbeitstäglich zu erfassenden Daten enthält. Die Anlieferungsscheine sind dem Betriebstagebuch beizufügen.

#### 5.4.1.2

Im Rahmen der Eingangskontrolle ist jede Charge neu angelieferten Materials vor und nach dem Abkippen einer visuellen und organoleptischen Kontrolle auf die Parameter Aussehen, Farbe und Geruch zu unterziehen.

Auf Grund der Angaben im Anlieferschein resp. Wiegeschein (Abfallschlüssel, Art/Qualität, Herkunft, vorherige Anwendung und ggf. Ergebnisse bauseits durchgeführter Untersuchungen) ist zu prüfen, ob die Zusammensetzung des angelieferten Materials den Angaben in der verantwortlichen Erklärung entspricht.

#### 5.4.1.3

**Im Rahmen der Eigenüberwachung ist das Ergebnis der visuellen und organoleptischen Prüfung im Betriebstagebuch zu dokumentieren.**

#### 5.4.1.4

Wird eine Verunreinigung des angelieferten Materials (z. B. durch optisch erkennbare unzulässige Ablagerungen oder Beimengungen, Anhaftungen oder intensiven Geruch) erst nach dem Abkippen festgestellt, ist das Material unverzüglich vollständig wiederaufzunehmen, getrennt zu halten und gesichert zwischenzulagern. Für angeliefertes nicht zugelassenes Material ist eine separate befestigte Fläche vorzuhalten.

Das verunreinigte Material ist unter Beachtung der abfallrechtlichen Vorschriften unverzüglich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

In Zweifelsfällen ist dieses durch eine qualifizierte unabhängige Untersuchungsstelle unter Beachtung der LAGA PN 98 (siehe auch nachfolgende Anmerkung) zu beproben, zu untersuchen und auf Einhaltung der für den Anlageninput max. zulässigen Zuordnungswerte für Schlacken einer DK II zu kontrollieren. Wird bei der Untersuchung eine Schadstoffbelastung festgestellt, welche die Einhaltung der für den Anlageninput max. zulässigen Zuordnungswerte bestätigt, darf dieses Material der Anlage zugeführt und - soweit zulässig - behandelt werden.

#### Anmerkung:

Die LAGA PN 98 ist veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 9. Juni 2003 (StAnz. 23/2003, S. 2288), bis zum 31. Dezember 2018 zur weiteren Anwendung eingeführt durch Erlass vom 12. November 2013 (StAnz. 51/2013, S. 1564).

#### 5.4.1.5

Materialien mit unterschiedlichen Zuordnungswerten sind bei der Lagerung getrennt zu halten. Eine Vermischung ist nicht zulässig.

### 5.5 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

#### 5.5.1

Im Falle einer Betriebseinstellung sind die noch vorhandenen Abfälle primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

#### 5.5.2

Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, müssen so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

#### 5.5.3

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis es so weit geräumt ist, dass davon keine Gefahren mehr ausgehen können.

## 6. Immissionsschutz/Luftreinhaltung

### 6.1

Die in früheren Genehmigungsbescheiden festgelegten Emissionsgrenzwerte gelten fort (vgl. Bescheid vom 07.01.2015, NBen Nr. 3.2ff.).

### 6.2

Für den Fall der Aufbereitung anderer Verbrennungsschlacken oder gravierend anderer Zusammensetzung derselben bleibt die Forderung für den Nachweis der Inhaltsstoffe nach TA Luft zur Freigabe dem Dezernat 43.2 vorbehalten.

(Vgl. Anlage Nr. 8-2 Messbericht Emissionsmessungen der Antragsunterlagen.)

## 7. Lärmschutz - Schallimmissionen

## 7.1

Die Nebenbestimmungen zum Lärmschutz in früher erteilten Genehmigungen gelten auch für die beantragte betriebliche Änderung bei gleichbleibender Gesamtjahrestonnage fort (vgl. NB. Nr. 3.1 ff des Bescheides vom 07.01.2015).

## 8. Arbeitsschutz

### 8.1

Die in früheren Genehmigungsbescheiden festgelegten Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz gelten fort (vgl. NB. Nr. 6.1- 6.9 des Bescheides vom 07.01.2015).  
Sie werden noch wie folgt ergänzt:

### 8.2

Zur Gefährdungsbeurteilung ist im Besonderen ist zu prüfen, ob Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die mit der Schlackeaufbereitung beschäftigt werden, gesundheitsschädlichen Stäuben (z. B. Schwermetallen), die beim Abscheiden und Sieben entstehen können, ausgesetzt sind.

### 8.3

Der Arbeitgeber hat für einen jederzeit sicheren Betrieb der Anlage zu sorgen. Hierzu sind insbesondere für die einzelnen Anlagenteile Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen festzulegen (*gemäß § 14 der BetrSichV, Prüfung von Arbeitsmitteln*) sowie die Voraussetzungen, die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit den Prüfungen beauftragt werden (befähigte Personen).

### 8.4

Personen, die an der Anlage ggf. Reparatur- oder Wartungsarbeiten durchführen, müssen vorher über die anlagenspezifischen Gefahrenquellen (z.B. bei der Ausführung der Arbeiten und bei der Wiederinbetriebnahme) unterrichtet sein. Über die Unterrichtung sind schriftliche Nachweise zu führen.

### 8.5

Radlader und andere Fahrzeuge müssen über eine geschlossene klimatisierte Kabine verfügen. Die Atemluft in der Kabine muss gesundheitlich zuträglich sein. Dazu kann die Atemluft mit Schwebstofffiltern der Klasse S nach DIN 24 184 - Typprüfung von Schwebstofffiltern - filtert, oder die Kabine mittels Druckluftflaschen fremdbelüftet werden.

Radlader und andere Baufahrzeuge müssen mit einem Rückraumüberwachungssystem ausgerüstet sein, wenn Sie dem Maschinenführer dieser Baumaschine keine direkte ausreichende Rundumsicht ermöglichen. Die Rundumsicht ist gewährleistet, wenn der Maschinenführer im Abstand von 1 m zur Baumaschine Personen in kniender Haltung (mindestens 1,00 m Höhe) sehen kann und der dahinterliegende Bereich auch einsehbar ist. Spiegel-zu-Spiegel-Systeme sind nicht zulässig.

Wenn die direkte Rundumsicht nicht gewährleistet ist, müssen geeignete Hilfseinrichtungen installiert werden. (Kamera-Monitorsysteme für Rück- und Seitensicht stellen zurzeit den Stand der Technik dar).

(Dies ergibt sich aus der Betriebssicherheitsverordnung §§ 4,5 und Abschnitt 5, Anhang 1, Nr. 1.5 e in Verbindung mit EN 474-1:2006, Punkt 5.8.)

8.6

### **Arbeitszeitgesetz**

Nach § 3 Arbeitszeitgesetz darf die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer 8 Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu 10 Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Wer z.B. 3 Monate lang täglich 10 Stunden arbeitet, darf in den darauffolgenden 3 Monaten nur noch täglich 6 Stunden arbeiten. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit darf 48 Stunden nicht überschreiten.

Nach § 4 Arbeitszeitgesetz muss die Mindestpausenzeit bei einer Arbeitszeit größer 6 Stunden, 30 Minuten und bei einer Arbeitszeit größer 9 Stunden, 45 Minuten betragen. Pausenzeiten müssen im Voraus festgelegt werden und dürfen nicht in Abhängigkeit zum Publikumsverkehr stehen.

Nach § 5 Arbeitszeitgesetz muss eine Mindestruhezeit von 11 Stunden vom Ende einer Schicht bis zum Beginn der nächsten Schicht gewährleistet werden.

## **9. Sicherheitsleistung**

Es ist keine Sicherheitsleistung erforderlich, da die Anlage von der AWS GmbH betrieben wird, einer 100 % igen Tochter des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau.

## 10. Naturschutz

### **Anmerkung:**

Das beantragte betriebliche Vorhaben soll ausschließlich innerhalb der bestehenden Hallengebäude realisiert werden.

Somit ist die geplante Maßnahme mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes verbunden.

Damit unterliegt das Vorhaben nicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der §§14ff des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

Die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Eingriffszulassung ist deshalb nicht erforderlich.

Aufgrund der vorgenannten Aspekte kann eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen werden.

## 11. Bodenschutz

### **Anmerkung:**

Bodenschutzrechtliche Belange sind von der beantragten Durchsatzerhöhung nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

## **V. Hinweise**

### 1. Nichterfüllung von Auflagen

Bei Nichterfüllung von Auflagen kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

### 2. Widerruf der Genehmigung

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

### 3. Untersagung des Betriebs

Die zuständige Behörde kann den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit der Betreiberin oder die des mit der Leitung des Betriebes beauftragten Personen in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

### 4. Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

#### 5. Ordnungswidrigkeiten / Strafrecht

Auf den 29. Abschnitt des Strafgesetzbuches und die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.

#### 6. Überwachungsbehörden

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, sind dies die Dezernate des Regierungspräsidiums Darmstadt,

Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt,

- Dezernat IV/Da 43.2 - Immissionsschutz
- Dezernat IV/Da 43.1 - Lärmschutz
- Dezernat IV/Da 42.1 - Abfallentsorgung
- Dezernat IV/Da 42.2 - Abfallwirtschaft, Anlagen
- Dezernat IV/Da 41.4 - Wasserwirtschaft als Obere Wasserbehörde

Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz,

- Dezernat V 53.1 - Naturschutz

sowie

- die Bauaufsicht und das Brandschutzamt des Kreisausschusses des Landkreises Groß-Gerau bezüglich des Baurechts und Brandschutzes.

## **VI. Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung**

### 1. Kostenentscheidung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Diese Entscheidung beruht auf §§ 1, 2 Abs. 1 und 3, 5 Nr. 2, 6 Abs. 1 sowie 9 - 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330).

### 2. Kostenfestsetzung

#### 2.1 Gebühren

Die Verwaltungsgebühr nach Abschnitt 151 – Immissionsschutz -, Nr. 15111 des Verwaltungs-kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeri-ums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I. S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2017 (GVBl. I S. 402), beträgt bei Investitionskosten bis 500.000 Euro 2 v.H. der Investitions-kosten, jedoch mindestens 2.000,00 € (Mindestgebühr).

Die Gebühr errechnet sich wie folgt:

Es sind Investitionskosten in Höhe von 0.- Euro angegeben. Im vorliegenden Fall beträgt die maßgebliche Gebühr daher die Mindestgebühr von **2.000,00 €**.

## 2.2 Auslagen

Die Auslagen sind mit Ausnahme der entstandenen Veröffentlichungskosten mit der Gebühr abgegolten (Nr. 151 VwKostVerz. zur VwKostO-MUKLV).

Veröffentlichung am 30.04.2018 im Groß-Gerauer Echo	334,40 Euro
im Darmstädter Echo	808,20 Euro
netto	<u>1.142,42 Euro</u>
Umsatzsteuer 19 %	217,06 Euro
Endbetrag	<u>1.359,48 Euro</u>

2.3 Gebühren und Auslagen betragen insgesamt **3.359,48 Euro**

Der Betrag in Höhe von **3.359,48 €**, i. W.: **Dreitausenddreihundertneunundfünfzig 48/100 Euro**, ist bis spätestens zum **23. Oktober 2018** auf das Konto HCC-RP Darmstadt bei der Lan-desbank Hessen-Thüringen, **IBAN: DE87 5005 0000 0001 0058 75, BIC: HELADEFXXX**, unter Angabe der **Referenznummer 42204701800601 und des Aktenzeichens dieses Be-scheids** zu überweisen.

### Hinweise:

Es wird gemäß § 15 HVwKostG ein Säumniszuschlag erhoben, wenn der Betrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem o. g. Konto gutgeschrieben ist. Der Be-hörde wird hierbei kein Ermessen eingeräumt. Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) (Beschluss vom 13. März 1997, Az.: 14 TG 4045/96, S. 14 und 15 des amtlichen Umdruckes) sind Verwaltungskosten öffentliche Kosten i. S. des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines gegen die Kostenent-scheidung erhobenen Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und wäre im Falle einer Rechtsfehlerhaftigkeit der Kostenentscheidung von der Behörde zu-rückzuerstatten.

## **VII. Begründung**

## Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von §§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S.2771), i.V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), sowie **Nr. 8.11.2.3 und Nr. 8.12.2** von Anhang 1 zu dieser Verordnung.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der „Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit, dem Treibhausgasemissionshandlungsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchzuv, 26. November 2014 (GVBl. I S. 331)“ das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt.

Es handelt sich um ein Genehmigungsverfahren nach § 4 Absatz 1 i.V.m § 10 BlmSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die genehmigte Anlage besteht aus einer Halle 1 mit Hallenanbau 1.2 inklusive Vorbehandlung, Aufbereitungsanlage und Entstaubung der T2C Schlacke. Die genehmigten Betriebseinheiten sind im Tenor aufgeführt. Dabei wird mittels stationärer Anlagentechniken die Schlacke in unterschiedliche Korngrößen aufbereitet. Deren Hauptaufgabe besteht in der Separierung von Metallteilen, um diese in den Stoffkreislauf zurückzuführen. Diese werden aus den einzelnen Fraktion mittels Magnetabscheidern, Nichtmetallascheidern und einem Allmetallabscheider für Edelmetalle gewonnen.

Es wird eine Betriebsänderung in Form einer Kapazitätserhöhung der bisherigen Jahrestonnage in der Baustoffaufbereitungsanlage der Abfallgruppe T2C-Schlacke (AVV 19 01 12) von 42.900 t/a auf 55.000 t/a beantragt (weil sich die ursprünglich prognostizierte Menge deutlich erhöht hat) bei gleichbleibender Gesamttonnage der Anlage in Höhe von 62.900 t/a sowie -zusätzlich nachträglich beantragt- der Entfall der Beschränkung auf T2C Schlacke aus der EBS-Verbrennungsanlage der Firma InfraserV Höchst („Bettasche“) auf andere geeignete Verbrennungsschlacken mit demselben ngA Abfallschlüssel, z.B. aus dem Biomassekraftwerk der Papierfabrik Stora Enso, Karlsruhe.

Die behandelten Schlackefraktionen (AVV 19 12 09) werden vor der Entsorgung zu einer gemischten Charge zusammengeführt und anschließend deponiert. Der als gefährlich eingestufte Filterstaub der Abluftreinigungsanlage (AVV 15 02 02\*), der bei der Behandlung der Schlacke anfallende Stäube darf nur in Big Bags deponiert werden, wenn er nachweislich auf-

grund insbesondere der Schwermetallgehalte im Feststoff im Einzelfall im Rahmen einer Kontrollanalyse die Anforderungen der Deponieverordnung *zuvor* erfüllt und ein Entsorgungsnachweis bestätigt wird.

#### Genehmigungshistorie

Maßgeblich für die Kapazitäten der Anlage ist der Bescheid vom 09.11.2004, Az.: IV/Da42.2-100g 14.21.K+S-Halle, der eine Errichtung und den Betrieb der Halle, die mechanische Aufbereitung von belasteten Böden und Bauschutt bis Z-Wert LAGA Z 4 mit einer Durchsatzleistung von 60.000 t/a und eine Zwischenlagerung derselben von 6.000 t/a umfasst.

Mit Schreiben vom 14.02.2012 hat die AWS GmbH eine Verzichtserklärung vorgelegt, mit der sie auf die Behandlung von gefährlichen Abfällen verzichtet.

Die letzte Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG datiert auf den 07.01.2015, Az.: IV/Da 42.2-100g 14.21-aws-BA/- und umfasst einen Hallenanbau mit Entstaubungsanlage, in welche die Aufgabereinheit für die T2C- Schlacke verlagert wurde und einen zusätzlich vorgeschalteten Aufbereitungsschritt. Die Gesamtjahrestonnage der Anlage beträgt 60.000 t/a, hierbei anteilig die T2C-Schlacke 40.000 t/a.

Mit Anzeigebestätigung nach § 15 BImSchG vom 27.04.2015, Az.: IV/Da 42.2-100g 14.21-AWS-BA-A18- wurde die Gesamtjahrestonnage in der Anlage von 60.000 t/a auf 62.900 t/a und anteilig die Jahrestonnage der Abfallgruppe T2C-Schlacke (AVV 19 01 12) von 40.000 t/a auf 42.900 t/a für die Aufbereitung in der Halle 1 erhöht.

In der Halle 2, die auch Bestandteil der ursprünglich genehmigten Halle ist, wurde die ehemalige Nassaufbereitung mit Bescheid vom 19.06.2013, Az.: IV/Da 42.2-100g 14.21-AWS-BA-4- umgebaut. Es dürfen insgesamt 60.000 t/a Böden und Bauschutt, davon anteilig 30.000 t/a HIM-Schlacke behandelt werden.

Eine Erhöhung der mit Bescheid vom 09.11.2014, Az.: w.o., genehmigten maximalen Lagermenge von 6.000 t ngA, inklusive Schlacken, wird nicht beantragt. (Vgl. Genehmigungsbescheid vom 21.01.2014, Az.: IV/Da 42.2-100 14.21-AWS-BA-6- zu Errichtung und Betrieb von Lagerboxen auf der Freifläche sowie Bescheinigung nach HBO vom 18.09.2014, wonach statt 16 Lagerboxen a 250 Tonnen 8 Lagerboxen a 500 t = 4.000 t maximale Lagermenge genehmigt wurden.)

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Punkt Genehmigungsbestand/Ausgangslage der Antragsunterlagen Kapitel 3.4.1 verwiesen.

Es handelt sich beim Standort der Anlage um die Baustoffaufbereitungsanlage auf der Deponie Büttelborn, Flur 7, Flurstück 213/7.

### Verfahrensablauf/rechtliche Einstufung

Mit Schreiben vom 20. September 2017, überarbeitet mit Antragsunterlagen vom 26. September 2017 sowie Austauschseiten vom 30. November 2017, eingegangen am 05. Dezember 2017 sowie vom 06. Dezember 2017, eingegangen am 08. Dezember 2017 und vom 19. Februar 2018, eingegangen am 21. Februar 2018 sowie vom 22. Februar 2018, eingegangen am 26. Februar 2018, beantragte das Ingenieurbüro Dr. Görisch mit unterschriebener Vollmacht in den Antragsunterlagen für die Abfallwirtschafts- Service GmbH die Änderung des Betriebes in Form einer Kapazitätserhöhung der genehmigten Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Aufbereitung von T2C-Schlacken.

Bei der Schlacke handelt es sich um nicht gefährlichen Abfall nach AVV AS 19 01 12 (Rost und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11\* fallen). Diese Einstufung wurde als Regelvermutung mit Erlass des HMUKLV vom 02. Februar 2018, Az.: II 2 -100a 12.15.2006 sowie speziell für die Kesselasche der T2C-Ersatzbrennstoff-Anlage mit Erlass vom 26. März 2018, Az.: II 2 -100a12.15.06 bis auf Weiteres bestätigt.

Der Antrag wurde nach §§ 4, 10 BImSchG gestellt und musste mehrfach überarbeitet werden. Auf Grund der Einstufung der Anlage nach der 4. BImSchV in der Nummer 8.11.2.3 war ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Antragsunterlagen wurden am 28. September 2017 den zu beteiligenden Behörden (siehe Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen) zur Prüfung der Vollständigkeit und Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

Im Zuge der Vollständigkeitsprüfung wurde die Antragstellerin nach Eingang der fachbehördlichen Stellungnahmen mit Schreiben vom 27. Oktober 2017 aufgefordert, die notwendigen Ergänzungen innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist vorzunehmen.

Die Antragsunterlagen wurden mit Eingang am 01. Dezember 2017 dementsprechend von der Antragstellerin ergänzt und dann von der Genehmigungsbehörde erneut am 05. Dezember 2017 zur abschließenden Stellungnahme mit Frist bis 15. Januar 2018 an die zu beteiligenden Stellen versendet. Daneben ergänzte die Antragstellerin nachträglich mit Eingang am 08. Dezember 2017 die Kurzbeschreibung für die öffentliche Auslegung.

Mit Schreiben vom 15. Februar 2018 an die Antragstellerin musste das Kapitel 6 bezüglich der bei der Schlackebehandlung erzeugten Fraktionen zur Einstufung des Outputmaterials sowie zur Frage der grundsätzlichen Abfalleinstufung der Schlacke und wegen der Bedenken der Gemeinde Büttelborn (vgl. deren Stellungnahme eingegangen vom 16.02.2018) hinsichtlich der bei der Behandlung anfallenden gefährlichen Stäube aufgefordert werden.

Die Antragstellerin hat nachträglich am 19. Februar 2018, eingegangen am 26. Februar 2018, die Betriebsbeschreibung und am 22. Februar 2018, eingegangen am 22.02.2018 das

Formblatt 1/1 ergänzt. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde -insbesondere nach Einstufung der Schlacke durch das HMUKLV- am 03. April 2018 festgestellt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde das beantragte Verfahren öffentlich bekannt zu machen, sobald die für die Auslegung notwendigen Unterlagen vollständig sind.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgte am 30. April 2018 im Staatsanzeiger Nr. 18 und auf Wunsch der Antragstellerin zeitgleich nicht im Internet, sondern in den örtlichen Tageszeitungen (§ 8 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV).

Die Auslegung der Antragsunterlagen bei der Gemeinde Büttelborn und beim Regierungspräsidium Darmstadt in Darmstadt hat im Zeitraum vom 07. Mai 2018 (erster Tag) bis 07. Juni 2018 (letzter Tag) stattgefunden.

Ende der Einwendungsfrist war der 09. Juli 2018. Es wurden keine Einwendungen erhoben. Am 16. Juli 2018 erfolgte eine Mitteilung an alle Behördenvertreter und die Antragstellerin, dass mit Fristablauf keine Einwendungen zu dem begehrten Vorhaben eingegangen sind und der für den 07. August 2018 geplante Erörterungstermin somit entfallen konnte. Die Absage des Erörterungstermins wurde auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt am 23. Juli 2018 öffentlich bekannt gegeben.

Mit Schreiben vom 24. September 2018 wurde der Antragstellerin der „Genehmigungsbescheid im Entwurf“ übersandt und gemäß § 28 Abs. 1 HVwVfG ihr Gelegenheit gegeben, sich zu diesem Entwurf zu äußern. Die Stellungnahme des beauftragten Ingenieurbüros Dr. Görisch ging am Folgetag ein und nahezu alle Änderungswünsche konnten berücksichtigt werden.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Für diese Anlage war nach Maßgabe des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Anhangs 1 zum UVP erforderlich. Anlagen der Nr. 8.11.2.3 und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG sind im Anhang 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht aufgeführt. Mithin ist im Rahmen dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

#### Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die beantragte Schlackeaufbereitungsanlage ist nach Anhang 1 der 4. BImSchV als IED-Anlage zu qualifizieren.

Nach § 10 Absatz 1a BImSchG ist bei beabsichtigtem Betrieb einer Anlage nach der IE-RL, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden können, mit den Antragsunterlagen ein AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist. Das Betriebsgelände zur Aufbereitung der Schlacken ist komplett versiegelt und entwässert und die Halle 1 ist mit einer Bodenplatte (Asphalt-Dichtfläche) versehen. Somit ist eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück nicht zu besorgen.

Für nicht gefährliche Abfälle muss zudem kein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, da solche Abfälle nicht unter die CLP-Verordnung fallen. Vorliegend werden nicht gefährliche Schlacken in der Halle behandelt. Darüber hinaus werden keine relevanten gefährlichen festen oder flüssigen Stoffe gehandhabt.

Somit entfällt die Pflicht zur Erstellung eines AZB als nicht selbständigem Teil der Antragsunterlagen.

#### Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde,  
Regierungspräsidium Darmstadt,

Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

- Dezernat IV/Da 42.1 - Abfallwirtschaft Entsorgungswege
- Dezernat IV/Da 43.1 - Immissionsschutz Lärm
- Dezernat IV/Da 43.2 - Immissionsschutz Luftreinhaltung
- Dezernat IV/Da 45.1 - Arbeitsschutz Dezernat
- Dezernat IV/Da 41.4 - Obere Wasserbehörde
- Dezernat IV/Da 41.5 - Bodenschutz

Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz,

- Dezernat V/53.1 - Naturschutz

sowie

- der Kreisausschuss des Landkreises Groß- Gerau- Bauaufsicht und Brandschutz und
- die Gemeinde Büttelborn (Standortgemeinde- Fachbereich Bauverwaltung).

Das Regierungspräsidium Darmstadt hatte als sachlich und örtlich zuständige Behörde unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens nach sorgfältiger Abwägung aller von den Fachbehörden und beteiligten Stellen gemachten Aussagen sowie eingehender sachlicher und rechtlicher Prüfung des Vorhabens dem Genehmigungsantrag unter Anordnung einer Vielzahl von Nebenbestimmungen, die zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich, aber auch angemessen und ausreichend sind (§ 12 BImSchG), stattzugeben.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

### **Bauordnungsrecht und Brandschutz Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau**

Die Beurteilung des Antrages erfolgte gemäß § 58 Hessische Bauordnung (HBO alter Fassung vom 18. Februar 2011) im Normalverfahren.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich in Bezug auf das Bauordnungsrecht um eine geänderte Betriebsgenehmigung gemäß BImSchG.

Für die baulichen Anlagen der Halle 1 und Halle 1.2 liegen bereits in Genehmigungsbescheiden für die Anlage eingeschlossenen Baugenehmigungen vor bzw. liegt eine separate Baugenehmigung (BS-2015-71) vom 22.10.2015 unter Bezug auf die herstellerbedingte, größere Abmessung der Maschinenteknik und damit um eine Vergrößerung des Hallenbaues vor (vgl. meine Anzeigebestätigung vom 15.10.2015, Az.: IV/Da 42.2-100g 14.21-AWS-BA-A19-), sodass es keiner weiteren Baugenehmigung bedarf.

Nebenbestimmungen zum Bescheid werden daher keine gestellt.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen hinsichtlich des Antrages ebenfalls keine Bedenken.

### **Wasser- und Bodenschutz der Oberen Wasserbehörde**

Bei der Bodenplatte der Hoffläche nördlich und östlich der Halle 1 sowie der Halle 1 handelt es sich um eine Asphalt- Dichtfläche nach VAwS und gemäß DWA-A-Merkblatt 786.

Die Bodenplatte in der Halle 1 besteht aus Betonboden und einer KDB (PEHD- Dichtung

d= 2,0 mm). Die Dichtfläche kann über 2 Kontrollschächte kontrolliert werden (siehe Anlage 17-1 der Antragsunterlagen)

Die zu erwartenden Abwasserparameter aus der Schlacke können letztlich in der Sickerwasserbehandlungsanlage abgereinigt werden.

Aus Sicht der Oberen Wasserbehörde (Dezernat IV/Da 41.4) bezüglich der von ihr zu vertretenden wasserwirtschaftlichen Belangen, Abwasserentsorgung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, bestehen gegen die geplanten Maßnahmen - da keine Änderung bei den gehandhabten Stoffen hinsichtlich der Materialqualität erfolgt und es sich lediglich um eine Verschiebung an Tonnageanteilen der Einsatzstoffe unter Beibehaltung der maximalen Jahrestonnage handelt -, keine Bedenken.

### **Gemeinde Büttelborn**

Seitens der Gemeinde Büttelborn, Fachbereich Bauverwaltung, bestanden Einwände gegen die bei der Behandlung der Schlacke in der Abluftreinigungsanlage anfallenden, als gefährlich eingestuften Filterstäube (AVV 15 02 02\*), (Stellungnahme eingegangen am 16.02.2018). Diese dürfen deshalb nur in Big Bags verpackt deponiert werden, wenn sie nachweislich insbesondere aufgrund der Schwermetallgehalte im Feststoff im Einzelfall im Rahmen einer Kontrollanalyse die Anforderungen der Deponieverordnung *zuvor* erfüllen und ein Entsorgungsnachweis bestätigt wird (vgl. NB Nr. 5.2.3).

Darüber hinaus sind im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung insbesondere die NBen meiner Bescheide vom 07.01.2015, Az.: IV/Da 42.2-100g 14.21-AWS-BA-7-, Seite 13 oben „Staub aus der Abluftreinigung“, sowie meiner Ausnahmegenehmigung zum Filterstaub vom 20.02.2015, Az.: IV/Da 42.2-100g 18.03-AWS/Bütt-BA-7-Ausn.-, hier: NBen Nrn. 1.4, 1.5 und 1.7, besonders zu beachten und einzuhalten. Der Filterstaub darf nur, wenn er insoweit nachweislich geeignet ist, in Big Bags deponiert werden.

Eine Stellungnahme hierzu wurde angefordert und ging mit Schreiben der AWS GmbH vom 19.02.2018 bei der Behörde ein. Hierbei ergab sich, dass in der Kontrollanalyse vom 17.11.2017 im Staub zwar die Kupfer- und Zinkfeststoffwerte für die Einstufung als gefährlich relevant sind, die Eluatkriterien nach der DepV Anhang 3 Tabelle 2 Zuordnungswerte für die Beseitigung auf einer Deponie der DK II allerdings eingehalten sind (Cu und Zn mit jeweils < 0,01 mg/l statt < 5 mg/l).

Während der Z-Wert für Chlorid überschritten ist (1.970 mg/l statt 1.500 mg/l), kann dieser gemäß Fußnote 12 gleichwertig zum Parameter „Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen“ angewendet werden, denn dieser ist eingehalten (4.790 mg/l statt 6.000 mg/l). Diese aktuelle Filterstaubkontrollanalyse vom 28.02.2018 des Jahres 2017, wurde per Email der AWS GmbH am 06.03.2018 übersandt. Auch weitere nachgereichte Kontrollanalysen der T2C-

Schlacke vom 12.01, 02.06., 08.09., 06.11.2017 (Input) und vom 14.02.2018 (Output) bestätigen dieses Ergebnis ebenfalls.

### **Abfallwirtschaft Entsorgungswege, Dezernat IV/Da 42.1 des Regierungspräsidiums Darmstadt**

Hinsichtlich der Einstufung und Entsorgung der Schlacke aus Verbrennungsanlagen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) unter den AS 19 01 12 (Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11\* fallen) bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Aufgrund der Erlasses des HMUKLV vom 02. Februar 2018, Az. II2-100 a 12.15.06 gilt in Hessen *vorbehaltlich* einer bundeseinheitlichen Regelung durch das BMU die Regelvermutung der Einstufung von Verbrennungsaschen (bzw. -schlacken) als nicht gefährlicher Abfall.

Weiterhin wurde der AS 19 01 12 für die Kesselasche der T2C Ersatzbrennstoff-Anlage mit Erlass vom 26. März 2018 Az.: II2-100a 12.15.06 bestätigt.

Entsprechend dieser Erlasslage wurden in den Nebenbestimmungen Nrn. 5.1.1 und 5.2.1 der In- und Output mit Abfallschlüsselbezeichnungen nach der AVV geregelt.

Es ist zu beachten, dass die Einstufung der Schlacke aus Verbrennungsanlagen nur vorbehaltlich gilt und aufgrund anderer Regelungen oder Erkenntnisse geändert werden kann.

In der Behandlungsanlage werden demzufolge insbesondere im Output unterschiedliche Qualitäten an Schlacken zur Entsorgung anstehen. Eine entsprechende Beprobung ist sicherzustellen.

Aus diesem Grund sind zur Qualitätskontrolle Abfalluntersuchungen der Schlacke Kontrollanalysen im Output gemäß NB Nr. 5.2.2 durchzuführen.

Die Antragstellerin führt in der Stellungnahme vom 25. September 2018 auf, dass entgegen der in Ziffer 5.2.2 geforderten Abfalluntersuchung (mindestens 1x im Monat) eine Analysehäufigkeit von einmal alle drei Monate bereits genehmigt wurde.

Dazu ist folgendes anzumerken:

Die beantragte Änderung der Aufbereitungsanlage bezog sich auf die Erhöhung der Jahrestonnage von 42.900 t/a auf 55.000 t/a und die Mitbehandlung von anderen Schlacken mit dem gleichen Abfallschlüssel.

Im Sinne des KrWG §3 Abs. 8 Nr.2 wird durch die beantragte Änderung der Abfallbehandlung die Zusammensetzung, d.h. die Stoffanteile verändert. Da es sich hierbei um eine qualitative Veränderung der Outputfraktion handelt, ist die in Ziffer 5.2.2 geforderte Deklarationsuntersuchung, befristet auf zunächst ein Jahr, notwendig.

Die Formulierung“ im ersten Betriebsjahr nach geänderter Anlagengenehmigung“ wäre konkreter, war aber so gemeint

Zur Qualitätskontrolle ist ein Beprobungs- und Untersuchungsprogramm festgelegt: Aufgrund der heterogenen Abfallzusammensetzung ist im ersten Betriebsjahr nach der geänderten Anlagengenehmigung alle angefangenen 3.000 t mindestens einmal im Monat die aufbereitete Schlacke zu untersuchen.

Die Probenahme ist gemäß den Vorgaben der LAGA PN 98 jeweils durch einen Probenehmer mit Fachkundenachweis durchzuführen und zu dokumentieren. Die Deklarationsuntersuchung der Schlacke ist auf die Untersuchungsparameter nach LAGA M 20 (siehe auch hessisches Bau-merkblatt in der aktuellen Fassung), zusätzlich mit dem Parameter Antimon, im Feststoff durchzuführen.

Die Untersuchungsergebnisse sind in Form eines Berichtes- halbjährlich- der zuständigen Abfallbehörde (Dezernat IV/Da 42.2) nach dem ersten Betriebsjahr der hiermit genehmigten Mengenerhöhung vorzulegen. Der Bericht muss die Untersuchungsergebnisse in tabellarischer Form mit Angaben der untersuchten Abfallmengen und die Probenahmeprotokolle enthalten. Weiterhin ist eine Bilanzierung der Stoffströme für die aufbereitete Schlacke vorzulegen.

Nach dem ersten Betriebsjahr kann, in Abhängigkeit von den Untersuchungsergebnissen und mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde, das Untersuchungsprogramm für die Abfalluntersuchung/Deklaration geändert bzw. angepasst werden.

Zusätzlich sind die Untersuchungen auf den Parameter Antimon im Feststoff durchzuführen. Für die Abfalleinstufungen können Antimonverbindungen als ökotoxisch und Borverbindungen als reproduktionstoxisch maßgeblich sein (vgl. Untersuchung von Abfällen aus der thermischen Abfallbehandlung, Heft 3/2012 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt).

Daneben bleiben die Kontrolluntersuchungen auf Einhaltung der Zuordnungskriterien nach der Deponieverordnung (DepV- in der aktuell gültigen Fassung) hiervon unberührt.

Aufgrund der Heterogenität der mineralogischen und chemischen Zusammensetzung deutscher Verbrennungsschlacken ist eine repräsentative Abfalluntersuchung nur durch eine kontinuierliche Beprobung über festgelegte Intervalle möglich.

Deshalb wurden Kontrollanalysen der T2C- Schlacke des Jahres 2017 im In- und Output im Laufe des Verfahrens nachgefordert, die die Z-Werte nach DepV nachweislich einhalten.

Auch wurde seitens der AWS GmbH im Laufe des Genehmigungsverfahrens nachträglich zusätzlich zur Annahme und Behandlung der T2C-Schlacke der Firma Infracore Höchst aus der EBS- Verbrennungsanlage auch die Behandlung von Schlacken anderer Verbrennungsanlagen beantragt. Dies führt zu einem Entfall der Beschränkung auf die T2C-Schlacke im Änderungsgenehmigungsbescheid (vgl. hierzu NB. Nr. 2.12).

### **Abfallwirtschaft Anlagen, Dezernat IV/Da 42.2 des Regierungspräsidiums Darmstadt**

Der Standort der Anlage liegt innerhalb des Deponiegeländes jedoch außerhalb der basisgedichteten Deponiefelder.

Anlagen zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen unterliegen fachlichen Anforderungen, die sich an den Vorgaben des Merkblatts über die besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblatt) für Abfallbehandlungsanlagen orientieren.

Es ist allerdings ein allgemein gehaltenes BVT-Merkblatt (August 2016) und liefert keine konkret anwendbaren Erkenntnisse für diese Behandlungsanlage.

Die sich aus dieser Vorschrift ergebenden Anforderungen an die Betriebsorganisation, an das Personal sowie an die Informations- und Dokumentationspflichten sind in Abschnitt IV, Nr. 5.3 „Betrieb und Dokumentation“, umgesetzt und in einheitlicher Weise vorgegeben.

Die Vorgaben der Betriebsordnung NB Nr. 5.3.4, des Betriebshandbuchs NB Nr. 5.3.5, des Betriebstagebuchs NB Nr. 5.3.6 und insbesondere die umfangreich zu erfassenden Daten zum Betrieb sind hier in einer Jahresübersicht NB Nr. 5.3.6.2 zusammenfassend nach Ablauf eines Jahres innerhalb von 3 Monaten vorzulegen.

Daneben wurden in NB Nr. 5.4.1 Kontroll- und Überwachungsvorgaben zur Inputkontrolle und nach NB Nr. 5.2.2 zur Outputkontrolle geregelt.

Die Pflicht zur Führung von Stoffstrombilanzen und Registern sowie Auskunftspflicht über den Betrieb der Anlagen ergeben sich aus § 47 Abs. 3 und 2 KrWG.

Die planfestgestellten Betriebszeiten der Deponie zur Anlieferung von Schlacke und dem Abtransport von Outputmaterial (Deponieöffnungszeiten Waage) weichen von der längeren Bewirtschaftung der Lagerbereiche und dem Betrieb der Aufbereitungsanlage ab.

Zur Klarstellung wurden die Jahresdurchsätze und Lagerkapazitäten des Anlageninputs mit eingeschränkter täglicher Betriebsdauer in der NB Nr. 5.1.1 festgeschrieben. Eine maximale Betriebsdauer der Aufbereitungsanlage von 10 h/d - rechnerisch 11 h/d - wurde beantragt, hierbei ist aber das Arbeitszeitgesetz einzuhalten (vgl. Hinweise zum Arbeitsschutz).

Die Verwertung von Abfällen - hier insbesondere von den aus der aufbereiteten Schlacke entfrachteten Reststoffe - hat gemäß § 5 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Nach § 6 KrWG ist der umweltverträglicheren Verwertungsart Vorrang einzuräumen. Die in Abschnitt IV Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen regeln die Randbedingungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung mineralischer Bauabfälle (hier Schlacken); sie sind dem abgestimmten Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen (Baumerkblatt)“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel in der aktuellen Fassung (Stand 05. November 2015) entnommen.

Aufbereitete Schlacke soll, von Eisen- und Nichteisenmetallen und Edelmetall also unverbrannten Reststoffen entfrachtet werden. Dabei werden 4 Fraktionen der aufbereiteten Schlacke (AVV 19 12 09) erzeugt, die deponiert werden sollen und es werden Metalle für den Wertstoffkreislauf (Altmetallhandel) gewonnen.

Für die Beseitigung gelten die Vorgaben des Anhangs 3 Tabelle 2 Zuordnungswerte der Deponieverordnung- DepV für eine Deponie der DK II.

Die Filterstaubproblematik aus der Entstaubungsanlage wurde unter dem Kapitel „Bedenkender Gemeinde Büttelborn“ erläutert.

## **Immissionsschutz, Dezernat IV/Da 43.1 und 43.2 des Regierungspräsidiums Darmstadt**

### **Lärmschutz/Schallimmissionen**

Da mit der beantragten Änderung (Kapazitätserhöhung bei gleichbleibender Gesamttonnage) weder Änderungen der Maschinen in der Einhausung bzw. Halle, noch der Betriebszeiten oder des Verkehrsaufkommens verbunden sind, gelten die in früheren Bescheiden festgelegten Immissionsrichtwerte fort (vgl. NBen Nr. 3.1 ff des Bescheides vom 07.01.2015, siehe NB Nr. 7.1 dieses Bescheides).

Die von der Summe aller nach der TA Lärm zu beurteilenden Anlagen im Einwirkungsbereich der mit diesem Bescheid genehmigten Schlackenaufbereitungsanlage ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immission an den genannten Orten die aufgeführten Immissionswerte, ermittelt als Beurteilungspegel nach der TA Lärm, nicht überschreiten. Die gültigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sind für die gesamte Deponie maßgeblich.

### **Luftreinhaltung/Staubminderungsmaßnahmen**

Angesichts der Art des Ausmaßes und der Dauer der möglichen Emissionen sowie der Nutzung der näheren Umgebung der Anlage ergibt sich nach den von der TA Luft vorgegeben

Maßstäben, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. Gefahren, erhebliche Nachteile oder erheblichen Belästigungen durch die emittierten Stoffe im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben sind.

Die Anlagentechnik zur Aufbereitung ist genehmigter Bestand mit Einhausung, Ablufferfassung und Ableitung der Abluft mittels Filteranlage sowie Nebelwerfern zur Befeuchtung des Materials (Staubminderung).

Der Nachweis zur Einhaltung der TA Luft der Schlackeaufbereitung wurde mit dem Messbericht/der Staubprognose als gutachterliche Stellungnahme der chemlab GmbH, Bensheim, vom 20. September 2016 (vgl. Anlage 8-2 der Antragsunterlagen) gegenüber dem Fachdezernat IV/Da 43.2 erbracht.

Dasselbe gilt bezüglich der Emissionsgrenzwerte/Luftreinhaltung, denn die bisher für die Anlage u.a. für die Stäube und Staubinhaltsstoffe im Genehmigungsbescheid, Az.: IV /Da 42.2 100g 14.21-AWS-BA-7- vom 07.01.2015 festgelegten Emissionsgrenzwerte, NB Nr. 3.2 ff gelten daher fort, siehe NB Nr. 6.1 dieses Bescheides).

Allerdings wurde für den Fall gravierender Änderung der Zusammensetzung bei anderen Verbrennungsschlacken (wegen des Entfalls der Beschränkung auf die T2C-Schlacke) die Freigabe der Inhaltsstoffe nach TA Luft vorbehalten (vgl. NB Nr. 6.2).

Zur Überprüfung der von der Anlage ausgehenden Emissionen finden wiederkehrende Emissionsmessungen statt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich die in Abschnitt IV. Nrn. 6 und 7 festgeschriebenen Nebenbestimmungen im Wesentlichen auf die im Bundes-Immissionsschutzgesetz, in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sowie der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm) aufgeführten Anforderungen stützen.

Im Ergebnis führen die beantragten betrieblichen Änderungsmaßnahmen für die Anlage dazu, dass bei der vorliegenden Planungsgrundlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche oder Staub zu befürchten sind.

### **Arbeitsschutz, Dezernat IV/Da 45.1 des Regierungspräsidiums Darmstadt**

Aus Sicht des Arbeitsschutzes bestehen gegen die Durchführung der beantragten Maßnahme keine Bedenken, die ergänzte Aufnahme der Nebenbestimmungen Nrn. 8 ff war aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht für den Anlagenbetrieb erforderlich. Im Übrigen gelten die NB Nrn. 6.1 - 6.9 des Bescheides vom 07.01.2015 fort.

Eine maximale Betriebsdauer der Aufbereitungsanlage von 10 h/d - rechnerisch 11 h/d- wurde beantragt, hierbei ist aber das Arbeitszeitgesetz einzuhalten (vgl. NB Nr. 8.6 zum Arbeitsschutz).

### **Naturschutz, Dezernat V 53.1 des Regierungspräsidiums Darmstadt**

Aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das in Rede stehende Vorhaben keine Bedenken. Es werden keinen Nebenbestimmungen vorgeschlagen, denn das beantragte betriebliche Vorhaben soll ausschließlich innerhalb der bestehenden Hallengebäude realisiert werden.

Die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Eingriffszulassung ist deshalb nicht erforderlich. Aufgrund der vorgenannten Aspekte kann eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatabbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen werden.

### **Sicherheitsleistung**

Es erfolgt keine Auferlegung einer Sicherheitsleistung. Zwar soll bei Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG zur Sicherstellung der Pflichten der Betreiberin nach § 5 Abs. 3 BlmSchG (Nachsorge) eine Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung auferlegt werden.

Aber die Antragstellerin und Betreiberin der Schlackeaufbereitungsanlage, AWS GmbH, ist eine 100% Tochter der Riedwerke Kreis Groß-Gerau (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger). Die Auferlegung der Sicherheit ist nicht erforderlich bei Anlagen, die durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft betrieben werden.

### **Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der

Technik entsprechenden Maßnahmen,

- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die geänderte Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissionsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den ausgelegten Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden.

Im Auftrag

Bettina Veit

Anlagen:

Anhang 1: Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Antragsunterlagen (Exp. )